

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.02.2007

Seite:

1. Auswirkungen der Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung zum 01.04.2007;
hier: Festlegung der erforderlichen Änderungen im maschinellen DEÜV-Meldeverfahren 3
2. Änderung der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Ergänzung der Tabelle der gültigen Vorsatzworte um das Vorsatzwort „oude“ 5
3. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Änderungsprotokoll zur Anlage 9 7

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.02.2007

1. Auswirkungen der Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung zum 01.04.2007; hier: Festlegung der erforderlichen Änderungen im maschinellen DEÜV-Meldeverfahren
-

- 316.02 -

Das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG) sieht vor, die bislang normierte gesetzliche Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft zum 01.04.2007 dahingehend zu ändern, dass auch im Verhältnis zur Knappschaft die allgemeinen Wahlrechte gelten. Diese Änderung hat Auswirkungen auf das maschinelle Meldeverfahren.

Meldungen für Beschäftigte knappschaftlicher Betriebe, die eine andere Kassenart gewählt haben, sind wie bisher mit dem Datenbaustein Knappschaft/See-Krankenkasse (DBKS) zu melden, wobei die Meldung der Datenannahmestelle der Krankenkasse zu übermitteln ist, die der Versicherte gewählt hat. Dabei wird durch die Datenannahmestellen sichergestellt, dass die Meldung inklusive dem Datenbaustein DBKS an die Krankenkasse weitergeleitet wird. Diese leitet die vollständige Meldung nach dem Bestandsabgleich über die Datenannahmestelle an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) weiter. Der Datenbaustein DBKS ist nicht in den Mitgliederbestand der nichtknappschaftlichen Krankenkasse aufzunehmen. Die DSRV stellt sicher, dass die Daten an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgereicht werden.

Durch diese Verfahrensweise ist gewährleistet, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die entsprechenden rentenrechtlichen Informationen ohne Mehrbelastung von Arbeitgebern und Software-Erstellern erhält.

Der Tatsache, dass bei Meldungen von knappschaftlichen Betrieben das Datenfeld „Tätigkeitsschlüssel“ im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) die Grundstellung (Leerstellen) enthalten darf, wird durch eine entsprechende Programmänderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms Rechnung getragen.

Die Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Auslieferungstermin 01.04.2007. Über eventuelle weitergehende Prüfungen im Kernprüfprogramm wird in der

nächsten Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09./10.05.2007 beraten.

Anmerkung

Über die Auswirkungen auf das Beitragsnachweis- und Beitragsweiterleitungsverfahren werden die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23./24.04.2007 beraten.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.02.2007

2. Änderung der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Ergänzung der Tabelle der gültigen Vorsatzworte um das Vorsatzwort „oude“
-

- 316.522 -

An die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wurde die Bitte herangetragen, die Tabelle der gültigen Vorsatzworte um den Begriff „oude“ zu erweitern. Der Deutschen Rentenversicherung Bund wurde als Nachweis eine Abstammungs- und Heiratsurkunde vorgelegt, die dieses Vorsatzwort enthielt.

Aus den Urkunden ergibt sich, dass das Vorsatzwort des Familiennamens „oude“ lautet. Der Begriff „oude“ ist zweifelsfrei ein Vorsatzwort und muss deshalb in die Tabelle der gültigen Vorsatzworte aufgenommen werden.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Änderung zu. Die Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen (vgl. Anlage).

Als Einsatztermin für das DEÜV-Kernprüfprogramm wird der 01.06.2007 und für das DÜBAK-Kernprüfprogramm der 01.07.2007 festgelegt.

Anlage

Tabelle der gültigen Vorsatzworte

a	de le	lo	v.den
aan de	del		v.der
aan den	del coz	m	van
al	deli	mc	van de
am	dell	mac	van dem
an	dell'		van den
an der	della	n	van der
auf	delle		vande
auf dem	delli	o	vandem
auf der	dello	o'	vanden
auf m	der	op	vander
aufm	des	op de	van gen
auff m	di	op den	van het
aus	dit	op gen	van t
aus dem	do	op het	ven
aus den	do ceu	op te	ven der
aus der	don	op ten	ver
	don le	oude	vo
b	dos		vom
be	dos santos	pla	vom und zu
bei	du	pro	von
bei der	dy		von und zu
beim		s	von und zu der
ben	el	st.	von und zur
bey			von de
bey der	g	t	von dem
	gen	te	von den
che	gil	ten	von der
cid	gli	ter	von la
	grosse	thi	von zu
d	große	tho	von zum
d.		thom	von zur
d'	i	thor	vonde
da	im	thum	vonden
da costa	in	to	vondem
da las	in de	tom	vonder
da silva	in den	tor	von einem
dal	in der	tu	von mast
dall	in het	tum	vor
dall'	in't		vor dem
dalla		unten	vor den
dalle	kl	unter	vor der
dallo	kleine	unterm	vorm
das			vorn
de	l	v.	
degli	l.	v. d.	y
dei	l'	v. dem	y del
den	la	v. den	
de l'	le	v. der	zu
de la	lee	v.d.	zum
de las	li	v.dem	zur

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.02.2007

3. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (DEÜV)“; hier: Änderungsprotokoll zur Anlage 9
-

- 316.522 -

Die Änderungen sind dem Änderungsprotokoll zur Anlage 9 (vgl. Anlage 1) und der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen.

Als Einsatztermin wird der 01.06.2007 festgelegt.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 14.02.2007, Version 2.28.

Anlage

- unbesetzt -

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 14.02.2007 Version 2.28) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.02.2007 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Änderung der Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 32	Wegfall Prüfung DSME324. Die zum 01.04.2007 entfernte Prüfung DSME324 wird wieder aufgenommen und modifiziert: Die Beschreibung der Prüfung und des Fehlertextes erfolgt in der Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Stand 14.02.2007, Version 2.28.	01.04.2007 01.06.2007	TOP 1 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seite 39	Änderung Prüfung DBME022. Die Prüfung des Feldes Gleitzzone erfolgt nur auf dem Meldeweg AGDEU, KVDEU, KVTRV und RVTKV.	06.02.2007	TOP 3 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seite 75	Neue Prüfung DBVR025: Vergabe einer VSNR erst ab 14 Jahren zulässig.	01.04.2007	TOP 15 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seiten 75 - Ende	Seitenumbruch.		Redaktionell
Seite 122	Änderung Langtext DSME250. Zum bessern Verständnis wurde das zu prüfenden Feld angegeben.	01.06.2007	TOP 3 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seite 123	Wegfall Text DSME324.	01.04.2007	TOP 1 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seite 128	Änderung Langtext DBME022.	06.02.2007	TOP 3 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seite 134	Änderung Langtext DBME150. Der Fehlertext wurde zur besseren Verständnis an die beiden Prüfungen angepasst.	01.06.2007	TOP 3 der Besprechung vom 13./14.02.2007

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 144	Änderung Langtext DBAN168. Auf der letzten Stelle der Straße ist ein Bindestrich nicht zulässig und noch nie zulässig gewesen.	01.06.2007	TOP 3 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seite 149	Neuer Fehlertext und Langtext DBVR025.	01.04.2007	TOP 15 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seite 160	Änderung Langtext DBEZ098. Änderung EURO in Euro.	01.06.2007	TOP 3 der Besprechung vom 13./14.02.2007